

**Klauseln zur**

**Verbundenen Sach-  
Gewerbeversicherung (VSG 2010)**

**Teil A: Allgemeiner Teil**  
**Teil B: Inhaltsversicherung**  
**Teil C: Gebäudeversicherung**

**Version 01.06.2011**  
**GDV 1801**

*Unverbindliche Bekanntgabe des  
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung.  
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

<b>Klauseln zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung</b>
--

<b>Übersicht</b>
------------------

<b>Teil A - Allgemeiner Teil</b>
----------------------------------

VSG / A 000010 / 10	Führung
VSG / A 000011 / 10	Prozessführung
VSG / A 090101 / 10	Schlüsseldepot
VSG / A 090201 / 10	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung
VSG / A 090202 / 10	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung
VSG / A 130101 / 10	Regressverzicht
VSG / A 140101 / 10	Kündigung nach einem Versicherungsfall
VSG / A 160001 / 10	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen
VSG / A 180101 / 10	Makler
VSG / A 000010 / 10	Führung
VSG / A 000011 / 10	Prozessführung

<b>Teil B - Inhaltsversicherung</b>
-------------------------------------

VSG / B 010301 / 10	Ausschluss von fremdem Eigentum
VSG / B 010302 / 10	Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung
VSG / B 010303 / 10	Ausstellungsware in fremdem Eigentum
VSG / B 010304 / 10	Pfandleihen
VSG / B 010305 / 10	Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften
VSG / B 010306 / 10	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben
VSG / B 010307 / 10	Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern
VSG / B 010308 / 10	Spediteure
VSG / B 010401 / 10	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik
VSG / B 010501 / 10	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern
VSG / B 010502 / 10	Kraftfahrzeuge als Handelsware
VSG / B 010503 / 10	Automaten in Gebäuden
VSG / B 010504 / 10	Automaten in und an der Außenwand
VSG / B 020101 / 10	Rückwirkungsschäden (Zulieferer)
VSG / B 020102 / 10	Vertragsstrafen

Übersicht	
VSG / B 030401 / 10	Bergungs- und Beseitigungskosten
VSG / B 040301 / 10	Ausschluss Terrorakte
VSG / B 050001 / 10	Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen
VSG / B 050002 / 10	Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen
VSG / B 050201 / 10	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität
VSG / B 060001 / 10	Geschäftsfahrräder
VSG / B 130101 / 10	Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
VSG / B 130102 / 10	Ausschluss Diebstahl bei Schäden an Technischen Betriebseinrichtungen
VSG / B 140401 / 10	Be- und Entladen
VSG / B 140402 / 10	Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des versicherten Betriebes
VSG / B 140403 / 10	Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial
VSG / B 150101 / 10	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme
VSG / B 150102 / 10	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme
VSG / B 150201 / 10	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
VSG / B 150301 / 10	Sachen auf Baustellen
VSG / B 150302 / 10	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern
VSG / B 150303 / 10	Selbständige Außenversicherung
VSG / B 150401 / 10	Örtlicher Geltungsbereich
VSG / B 150501 / 10	Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors
VSG / B 160201 / 10	Büchereien
VSG / B 160202 / 10	Elektrische Anlagen
VSG / B 160203 / 10	Prüfung von elektrischen Anlagen
VSG / B 160204 / 10	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
VSG / B 160205 / 10	Betriebsstilllegung
VSG / B 160206 / 10	Verzicht auf Ersatzansprüche
VSG / B 160207 / 10	Brandschutzanlagen
VSG / B 160208 / 10	Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom
VSG / B 160209 / 10	Einbruchmeldeanlagen
VSG / B 160210 / 10	Kontrollen durch Bewachungsunternehmen
VSG / B 160211 / 10	Außenbewachung

Übersicht	
VSG / B 160212 / 10	Innenbewachung
VSG / B 160213 / 10	Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm
VSG / B 160301 / 10	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
VSG / B 170201 / 10	Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
VSG / B 170202 / 10	Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
VSG / B 170203 / 10	Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben
VSG / B 170204 / 10	Verkaufspreis für Tabake
VSG / B 170205 / 10	Biervorräte von Brauereien
VSG / B 170206 / 10	Malzvorräte von Brauereien
VSG / B 170207 / 10	Malzvorräte von Handelsmälzereien
VSG / B 170208 / 10	Medien der Unterhaltungselektronik
VSG / B 170401 / 10	Kunstgegenstände
VSG / B 170601 / 10	Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts
VSG / B 170602 / 10	Versicherungssumme für Steuer und Zoll
VSG / B 170701 / 10	Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung
VSG / B 180001 / 10	Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt
VSG / B 180002 / 10	Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt
VSG / B 180003 / 10	Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Inhalt
VSG / B 190101 / 10	Manuskripte bei Verlagen und Druckereien
VSG / B 190102 / 10	Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen
VSG / B 190103 / 10	Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung
VSG / B 190104 / 10	Besondere Entschädigungsberechnung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (bei gleichzeitiger Vereinbarung der Klausel VSG / B 130101 / 10)
VSG / B 190501 / 10	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
VSG / B 190502 / 10	Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte
VSG / B 190503 / 10	Stichtagsversicherung für Speditionsgüter
VSG / B 190504 / 10	Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme
VSG / B 190505 / 10	Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme

Übersicht	
VSG / B 190801 / 10	Höchstentschädigung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
VSG / B 190802 / 10	Höchstentschädigung für Ertragsausfallsschäden
Teil C - Gebäudeversicherung	
VSG / C 010501 / 10	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik
VSG / C 040301 / 10	Ausschluss Terrorakte
VSG / C 050001 / 10	Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen
VSG / C 050201 / 10	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität
VSG / C 060201 / 10	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen
VSG / C 120101 / 10	Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen
VSG / C 120102 / 10	Ausschluss Diebstahl bei Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen
VSG / C 140101 / 10	Elektrische Anlagen
VSG / C 140102 / 10	Prüfung von elektrischen Anlagen
VSG / C 140103 / 10	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
VSG / C 140104 / 10	Betriebsstilllegung
VSG / C 140105 / 10	Verzicht auf Ersatzansprüche
VSG / C 140106 / 10	Brandschutzanlagen
VSG / C 140107 / 10	Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom
VSG / C 140108 / 10	Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm
VSG / C 140109 / 10	Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften
VSG / C 140201 / 10	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
VSG / C 150201 / 10	Kunstgegenstände
VSG / C 160001 / 10	Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen - Gebäude
VSG / C 160002 / 10	Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Gebäude
VSG / C 160003 / 10	Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Gebäude
VSG / C 170101 / 10	Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischen Gebäudebestandteilen
VSG / C 170401 / 10	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
VSG / C 170402 / 10	Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen mit anteiliger Versicherungssumme
VSG / C 170403 / 10	Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen mit anteiliger Versicherungssumme
VSG / C 170701 / 10	Höchstentschädigung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Techni-

**Übersicht**

schen Gebäudebestandteilen

**Klauseln zum Allgemeinen Teil [für die Inhalts- und Gebäudeversicherung]****VSG / A 000010 / 10****Führung**

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

**VSG / A 000011 / 10****Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

**VSG / A 090101 / 10****Schlüsseldepot**

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A § 9 Nr. 1 VSG 2010, sofern das Schlüsseldepot
  - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,
  - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird,
  - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet nach Teil B § 3 Nr. 4 m) VSG 2010 Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

**VSG / A 090201 / 10**

## Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

**VSG / A 090202 / 10**

## Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen eine Inhaltsversicherung und eine selbständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

**VSG / A 130101 / 10**

## Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

**VSG / A 140101 / 10**

## Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach Teil A § 14 Nr. 1 VSG 2010 gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehenden Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

**VSG / A 160001 / 10****Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen**

1. Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten Teil A § 16 VSG 2010 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.
5. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien zu gleichen Teilen.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vor-

liegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig zu gleichen Teilen.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A § 8 Nr. 2 VSG 2010) nicht berührt.

#### **VSG / A 180101 / 10**

##### **Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

### **Klauseln zur Inhaltsversicherung**

#### **VSG / B 010301 / 10**

##### **Ausschluss von fremdem Eigentum**

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

#### **VSG / B 010302 / 10**

##### **Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung**

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde, und soweit es nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern ist..

#### **VSG / B 010303 / 10**

##### **Ausstellungsware in fremdem Eigentum**

In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

**VSG / B 010304 / 10****Pfandleihen**

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 VSG 2010.

**VSG / B 010305 / 10****Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften**

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 VSG 2010 sind unter die versicherten Positionen fallende Sachen, die  
von einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft angeschafft worden sind und in deren Eigentum stehen oder  
einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft betrieblich dienen und vom Versicherungsnehmer als Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigestellt und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht worden sind  
versichert, auch wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.
2. Für Sachen nach Nr. 1 a) leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall höchstens in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.
3. Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.

**VSG / B 010306 / 10****Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben**

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf \_\_\_ Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

**VSG / B 010307 / 10**

## Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruch-diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (Teil B § 6 VSG 2010) nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen
  - a) Bargeld und Wertsachen,
  - b) echte Teppiche und Pelze;
  - c) Daten- und Kommunikationstechnik.
3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.  
  
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 VSG 2010.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (siehe Teil B § 6 Nr. 1 b) VSG 2010).
6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

**VSG / B 010308 / 10**

## Spediteure

1. In Erweiterung zu Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 sind Sachen, die der Spediteur aufgrund eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.
2. Die Versicherung gilt:
  - a) für eigene Rechnung des Spediteurs, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ersatzpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;
  - b) außerdem für Rechnung wen es angeht.
3. Für die Entschädigung sind abweichend von den in den VSG 2010 enthaltenen Bestimmungen zur Entschädigung (siehe Teil B § 19 VSG 2010) in Verbindung mit dem Versicherungswert (siehe Teil B § 17 Nr. 2 VSG 2010) maßgebend
  - a) im Fall von Nr. 2 a) der Betrag der Ersatzpflicht des Spediteurs, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;
  - b) im Fall von Nr. 2 b) die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten.  
Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z. B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherte nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
  5. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Nr. 2 a) oder an den Versicherten gemäß Nr. 2 b) gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.
  6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen nach Nr. 4 anzuzeigen.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 VSG 2010.

**VSG / B 010401 / 10****Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik**

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Teil B § 12 Nr. 1 VSG 2010) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe Teil B § 3 Nr. 4 q) bb) VSG 2010).

**VSG / B 010501 / 10****Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern**

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 5 d) VSG 2010 sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (siehe Teil B § 15 Nr. 2 VSG 2010) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

**VSG / B 010502 / 10****Kraftfahrzeuge als Handelsware**

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 5 d) VSG 2010 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, welche zu den Waren oder Vorräten nach Teil B § 1 Nr. 1 c) VSG 2010 gehören, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer versichert.

**VSG / B 010503 / 10**

## Automaten in Gebäuden

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 5 e) VSG 2010 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B § 15 VSG 2010) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 15 Nr. 6 VSG 2010 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2010), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSG 2010), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Teil B § 13 VSG 2010) sowie Transportgefahren (Teil B § 14 VSG 2010) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**VSG / B 010504 / 10**

## Automaten in und an der Außenwand

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 5 e) VSG 2010 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort (siehe Teil B § 15 VSG 2010) befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 15 Nr. 6 VSG 2010 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2010), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSG 2010), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Teil B § 13 VSG 2010) sowie Transportgefahren (Teil B § 14 VSG 2010) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**VSG / B 020101 / 10**

## Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

1. In Erweiterung von Teil B § 2 VSG 2010 kann sich der Sachschaden entsprechend Teil B § 2 Nr. 1 VSG 2010 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung nach Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

5. Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe Teil B § 9 VSG 2010), Innere Unruhen, Bös-willige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2010), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B § 11 VSG 2010) Glasbruch (siehe Teil B § 12 VSG 2010), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2010) sowie Transportgefahren (siehe Teil B § 14 VSG 2010) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**VSG / B 020102 / 10****Vertragsstrafen**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens nach Teil B § 2 VSG 2010 innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Schäden durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2010) sowie Transportgefahren (siehe Teil B § 14 VSG 2010) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**VSG / B 030401 / 10****Bergungs- und Beseitigungskosten**

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die Kosten zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch einen nach Teil B § 14 VSG 2010 versicherten Schaden entstanden sind.

**VSG / B 040301 / 10****Ausschluss Terrorakte**

In Ergänzung zu Teil B § 4 Nr. 3 VSG 2010 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

**VSG / B 050001 / 10**

## Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

1. In Erweiterung zu Teil B § 5 VSG 2010 sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen mitversichert.
2. Nicht versichert sind Fermentationsschäden an Silagen und in Biogasanlagen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**VSG / B 050002 / 10**

## Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

1. In Erweiterung von Teil B § 5 VSG 2010 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.

2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**VSG / B 050201 / 10**

## Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

1. In Erweiterung zu Teil B § 5 Nr. 2 VSG 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**VSG / B 060001 / 10**

## Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von Teil B § 6 Nr. 1 VSG 2010 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.

2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von \_\_\_ Euro geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
  - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / B 060002 / 10**

## Automatendiebstahl

Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhaltes durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.

**VSG / B 130101 / 10**

## Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 a) VSG 2010 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik, elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdateien.

**VSG / B 130102 / 10**

## Ausschluss Diebstahl bei Schäden an Technischen Betriebseinrichtungen

Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 b) VSG 2010 sind Schäden infolge Abhandenkommen der Sachen durch Diebstahl ausgeschlossen.

**VSG / B 140401 / 10**

## Be- und Entladen

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 Nr. 4 a) VSG 2010 beginnt der Transport mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**VSG / B 140402 / 10**

## Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des versicherten Betriebes

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 Nr. 4 a) VSG 2010 sind die für den Transport bestimmten versicherten Sachen auch vor Beginn und nach Beendigung des versicherten Transportes in dem verschlossenen Transportmittel in der verschlossenen Heimatgarage des versicherten Betriebes versichert.
2. Voraussetzung ist, dass bei Ablieferung der Transport am darauffolgenden Werktag unverzüglich beginnt bzw. dass bei Anlieferung das Transportmittel am darauffolgenden Werktag unverzüglich am Versicherungsort entladen wird.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**VSG / B 140403 / 10**

## Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial

1. In Erweiterung zu Teil B § 14 Nr. 4 b) VSG 2010 sind Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, auch gegen die Gefahren nach Teil B § 14 Nr. 2 c), d) und e) VSG 2010 versichert, hinsichtlich Nr. 2 c) jedoch nur, sofern die Sicherheitsvorschriften nach Teil B § 16 Nr. 2 i) dd) bis ff) VSG 2010 erfüllt sind.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**VSG / B 150101 / 10**

## Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).  
Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 19 Nr. 5 VSG 2010) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für

den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

**VSG / B 150102 / 10**

## Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).  
Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 19 Nr. 5 VSG 2010) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

**VSG / B 150201 / 10**

## Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu \_ Monaten nach deren Hinzukommen.  
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
2. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Teil B § 6 VSG 2010), Weitere Elementargefahren (siehe Teil B § 9 VSG 2010), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSG 2010), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B § 11 VSG 2010) sowie Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2010) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**VSG / B 150301 / 10**

## Sachen auf Baustellen

In Erweiterung von Teil B § 15 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VSG 2010 sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

**VSG / B 150302 / 10**

## Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern

1. Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B § 15 Nr. 3 VSG 2010 auch über den dort genannten Zeitraum

hinaus Versicherungsschutz.

2. Soweit dies vereinbart ist, gilt eine von Teil B § 15 Nr. 3 VSG 2010 abweichende Entschädigungsgrenze.

### VSG / B 150303 / 10

#### Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsortes durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub (siehe Teil B § 4 Nr. 1 b) VSG 2010) sowie Sturm und Hagel (siehe Teil B § 4 Nr. 1 d) VSG 2010) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

### VSG / B 150401 / 10

#### Örtlicher Geltungsbereich

In Erweiterung von Teil B § 15 Nr. 4 VSG 2010 gelten als Versicherungsort für die Transportgefahren sowie für Schäden in Verbindung mit der abhängigen Außenversicherung nach Teil B § 15 Nr. 3 VSG 2010 die nachfolgend genannten Staaten: X

### VSG / B 150501 / 10

#### Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Abweichend von Teil B § 15 Nr. 5 VSG 2010 sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

### VSG / B 160201 / 10

#### Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis 3 ergeben sich aus Teil A

§ 8 VSG 2010.

**VSG / B 160202 / 10**

## Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle \_\_ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / B 160203 / 10**

## Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSG / B 160202 / 10 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel VSG / B 160202 / 10 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

**VSG / B 160204 / 10**

## Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 8 VSG 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 VSG 2010. Abweichungen, die die Dauer von mehr als \_\_ Tagen überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

**VSG / B 160205 / 10****Betriebsstilllegung**

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / B 160206 / 10****Verzicht auf Ersatzansprüche**

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

**VSG / B 160207 / 10****Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
  - a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;

- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
  - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
  - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
  - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nach-

zuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens \_\_ Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

### VSG / B 160208 / 10

#### Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

### VSG / B 160209 / 10

#### Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
  - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
    - aa) EMA Klasse A jährlich;
    - bb) EMA Klasse B halbjährlich;

cc)	EMA Klasse C vierteljährlich;
d)	Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
e)	während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
f)	Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
g)	dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
h)	bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3.	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / B 160210 / 10****Kontrollen durch Bewachungsunternehmen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / B 160211 / 10****Außenbewachung**

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren durch diesen betätigen zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teil-

weise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / B 160212 / 10****Innenbewachung**

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / B 160213 / 10****Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm**

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen / Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
2. Die maßgeblichen Revisions- / Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:
  - a) Für Turbinen gilt:
    - aa) \_ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
    - bb) \_ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
    - cc) \_ Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
  - b) Für Elektromotoren jeweils nach \_ Betriebsstunden, spätestens jedoch nach \_ Jahren.

Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision / Inspektion.

3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten daran teilnehmen kann.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 8 VSG 2010 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A § 9 VSG 2010. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**VSG / B 160301 / 10****Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften**

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A § 20 VSG 2010) begangen werden.

**VSG / B 170201 / 10****Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse**

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

**VSG / B 170202 / 10****Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse**

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

**VSG / B 170203 / 10**

## Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

**VSG / B 170204 / 10**

## Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

**VSG / B 170205 / 10**

## Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
  - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
  - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
  - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

**VSG / B 170206 / 10****Malzvorräte von Brauereien**

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

**VSG / B 170207 / 10****Malzvorräte von Handelsmälzereien**

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
  - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
  - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
  - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

**VSG / B 170208 / 10****Medien der Unterhaltungselektronik**

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.

4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4 ergeben sich aus Teil A § 8 VSG 2010.

**VSG / B 170401 / 10**

## Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

**VSG / B 170601/ 10**

## Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

**VSG / B 170602 / 10**

## Versicherungssumme für Steuer und Zoll

1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Versteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde.
2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

**VSG / B 170701 / 10**

## Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der nach (Sammel-) Versicherungsschein versicherten Waren und Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Abweichend von den VSG 2010 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSG 2010 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 18 VSG 2010 nicht für Waren und Vorräte.
3. Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgeber, für das der Versicherer einen Versicherungsschein erteilt hat.

Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt einge-

gangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.

4. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.
5. Bleibt die in Nr. 2 der Klausel VSG / B 190502 / 10 „Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

#### **VSG / B 180001 / 10**

##### Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres X (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Abweichend von den VSG 2010 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSG 2010 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 18 VSG 2010 nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

#### **VSG / B 180002 / 10**

##### Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebil-

det aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres X (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

2. Abweichend von den VSG 2010 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSG 2010 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 18 VSG 2010 nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

### VSG / B 180003 / 10

#### Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen - Inhalt

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert X ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.  
  
Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.
5. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden

Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

**VSG / B 190101 / 10**

## Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

**VSG / B 190102 / 10**

## Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

**VSG / B 190103 / 10**

## Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung

1. Abweichend von Teil B § 19 Nr. 1 VSG 2010 ist die Entschädigung für versicherte Sachen infolge von Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2010) auf den Zeitwert begrenzt.
2. Nr. 1 gilt nicht für
  - a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik sowie
  - b) für sonstige elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil zu Maschinen sind,wenn für diese Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile bezogen werden können.
3. Abweichend von Teil B § 19 Nr. 1 e) bb) VSG 2010 wird bei Teilschäden an Teilen nach Teil B §

13 Nr. 3 f) VSG 2010 sowie an Akkumulatorenbatterien und Verbrennungsmotoren von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.

Die Höhe des Abzuges wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Bei Schäden an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen beträgt der Abzug \_ Prozent pro Jahr, höchstens jedoch \_ Prozent, bei Transportbändern \_ Prozent pro Jahr, vom sechsten Jahr an nur noch \_ Prozent pro Jahr.

#### **VSG / B 190104 / 10**

Besondere Entschädigungsberechnung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (bei gleichzeitiger Vereinbarung der Klausel VSG / B 130101 / 10)

Abweichend von Teil B § 19 Nr. 1 VSG 2010 ist die Entschädigung für versicherte Sachen infolge von Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13 VSG 2010) auf den Zeitwert begrenzt, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

#### **VSG / B 190501 / 10**

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSG 2010 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden \_ Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
  - a) auf Erstes Risiko,
  - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
  - c) für die selbständige Außenversicherung.

#### **VSG / B 190502 / 10**

Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

1. Abweichend von den VSG 2010 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSG 2010 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 18 VSG 2010 nicht für Waren und Vorräte.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtags-

summe).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 19 Nr. 5 VSG 2010 nicht anzuwenden.
9. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

### VSG / B 190503 / 10

#### Stichtagsversicherung für Speditionsgüter

1. Abweichend von den VSG 2010 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSG 2010 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 18 VSG 2010 nicht für Speditionsgüter.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Speditionsgüter ist die für die Speditionsgüter vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Speditionsgüter an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).  
Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Speditionsgüter ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich

falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 19 Nr. 5 VSG 2010 nicht anzuwenden.
9. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

#### **VSG / B 190504 / 10**

**Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme**

Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 4 Nr. 1 i) VSG 2010) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 19 Nr. 5 VSG 2010) nur auf die Position technische Betriebseinrichtung nach Teil B § 1 Nr. 1 b) in Verbindung mit Nr. 5 VSG 2010 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VSG 2010) gilt hier nicht.

#### **VSG / B 190505 / 10**

**Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme**

Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 4 Nr. 1 i) VSG 2010) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 19 Nr. 5 VSG 2010) nur auf die versicherten Sachen nach Klausel VSG / B 130101 / 10 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B § 1 Satz 1 VSG 2010) gilt hier nicht.

**VSG / B 190801 / 10**

Höchstentschädigung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Die Entschädigung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 4 Nr. 1 i) VSG 2010) ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

**VSG / B 190802 / 10**

Höchstentschädigung für Ertragsausfallschäden

Die Entschädigung für Ertragsausfallschäden (siehe Teil B § 2 VSG 2010) ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

**Klauseln zur Gebäudeversicherung****VSG / B 010301 / 10**

Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSG 2010 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

**VSG / C 010501 / 10**

Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Teil C § 11 Nr. 1 VSG 2010) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe Teil C § 3 Nr. 4 n) bb) VSG 2010).

**VSG / C 040301 / 10**

Ausschluss Terrorakte

In Ergänzung zu Teil C § 4 Nr. 3 VSG 2010 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung

politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

**VSG / C 050001 / 10****Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen**

1. In Erweiterung von Teil C § 5 VSG 2010 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.  
  
Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**VSG / C 050201 / 10****Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität**

1. In Erweiterung zu Teil C § 5 Nr. 2 VSG 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**VSG / C 060201 / 10****Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen**

In Erweiterung von Teil C § 6 Nr. 2 VSG 2010 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder

- a) nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsort befinden oder
- b) sich nicht auf dem Versicherungsort befinden, aber der Versorgung versicherter Ge-

bäude oder Anlagen dienen.

**VSG / C 120101 / 10**

Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

Abweichend von Teil C § 12 Nr. 1 a) VSG 2010 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen nur auf

- a) Steuerungsanlagen von Technischen Gebäudebestandteilen,
- b) elektrotechnische oder elektrische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil von Maschinen sind sowie
- c) Systemprogrammdateien.

**VSG / C 120102 / 10**

Ausschluss Diebstahl bei Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

Abweichend von Teil C § 12 Nr. 1 b) VSG 2010 sind Schäden infolge Abhandenkommen der Sachen durch Diebstahl ausgeschlossen.

**VSG / C 140101 / 10**

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle \_\_ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / C 140102 / 10**

## Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSG / C 140101 / 10 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel VSG / C 140101 / 10 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

**VSG / C 140103 / 10**

## Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 8 VSG 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 VSG 2010. Abweichungen, die die Dauer von mehr als \_\_ Tagen überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

**VSG / C 140104 / 10**

## Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / C 140105 / 10**

## Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

**VSG / C 140106 / 10****Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
  - a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
  - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen nach Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;

- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen nach Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen nach Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen nach Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen nach Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen nach Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen nach Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens \_\_ Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / C 140107 / 10**

**Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 VSG 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 VSG 2010.

**VSG / C 140108 / 10**

Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen / Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
2. Die maßgeblichen Revisions- / Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:
  - a) Für Turbinen gilt:
    - aa) \_ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
    - bb) \_ Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
    - cc) \_ Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
  - b) Für Elektromotoren jeweils nach \_ Betriebsstunden, spätestens jedoch nach \_ Jahren.

Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision / Inspektion.

3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten daran teilnehmen kann.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 8 VSG 2010 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A § 9 VSG 2010. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**VSG / C 140109 / 10**

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ nach Klausel VSG / C 140101 / 10 und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

**VSG / C 140201 / 10**

## Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A § 20 VSG 2010) begangen werden.

**VSG / C 150201 / 10**

## Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

**VSG / C 160001 / 10**

## Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres X (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.  
  
Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:  
  
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

**VSG / C 160002 / 10****Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen - Gebäude**

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.  
  
Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:  
  
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.  
  
Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.  
  
Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:  
  
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
4. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

**VSG / C 160003 / 10****Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen – Gebäude**

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
3. Für die Umrechnung der in die Position nach Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert X ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.  
  
Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzuge-

währen.

5. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

### VSG / C 170101 / 10

#### Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischen Gebäudebestandteilen

1. Abweichend von Teil C § 17 Nr. 1 VSG 2010 ist die Entschädigung für versicherte Sachen infolge von Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe Teil C § 12 VSG 2010) auf den Zeitwert begrenzt.
2. Nr. 1 gilt nicht für elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil zu Maschinen sind, wenn für diese Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile bezogen werden können.
3. Abweichend von Teil C § 17 Nr. 1 e) bb) VSG 2010 wird bei Teilschäden an Teilen nach Teil C § 12 Nr. 3 e) VSG 2010 sowie an Akkumulatorenbatterien und Verbrennungsmotoren von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.

Die Höhe des Abzuges wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Bei Schäden an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen beträgt der Abzug \_ Prozent pro Jahr, höchstens jedoch \_ Prozent, bei Transportbändern \_ Prozent pro Jahr, vom sechsten Jahr an nur noch \_ Prozent pro Jahr.

### VSG / C 170401 / 10

#### Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSG 2010 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden \_\_\_ Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

### VSG / C 170402 / 10

#### Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen mit anteiliger Versicherungssumme

Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe Teil C § 4 Nr. 1 h) VSG 2010) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil C § 17 Nr. 4 VSG 2010) nur auf die Position technische Gebäudebestandteile nach Teil C § 1 Nr. 1 b) in Verbindung mit Nr. 6 VSG 2010 abzustellen.

**VSG / C 170403 / 10**

Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen mit anteiliger Versicherungssumme

Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe Teil C § 4 Nr. 1 h) VSG 2010) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil C § 17 Nr. 4 VSG 2010) nur auf die versicherten Sachen nach Klausel VSG / C 120101 / 10 abzustellen.

**VSG / C 170701 / 10**

Höchstenschädigung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

Die Entschädigung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe Teil C § 4 Nr. 1 h) VSG 2010) ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstenschädigung).

**Ende des Dokuments**